

## Fachweisung

<b>Anwendungsbereich:</b>	<b>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</b>
<b>Nummer:</b>	<b>10</b>
<b>Titel:</b>	<b>Abgrenzungen</b>
Erstelldatum:	18.09.2013
Erstellt durch:	B. Cavadini
Letzte Änderung:	18.09.2013
Letzte Änderung durch:	B. Cavadini, A. Bayl, R. Gschwind
Kontaktperson:	B. Cavadini

Die BKSD-Fachweisung ist eine Ergänzung zu den bereits im Handbuch für Finanz- und Rechnungswesen aufgeführten Erläuterungen (Kapitel 2.4 und 3.3)

Sämtliche Abgrenzungsbelege sind im Jahresabschlussordner der Mandatsverantwortlichen in Kopie abzulegen. Abgrenzungen werden nach der Bruttomethode vorgenommen, die Bildung sowie die Auflösung von Abgrenzungen ist in einem Arbeitsgang vorzunehmen.

Bis Ende der zweiten Kalenderwoche des neuen Jahres erfolgt - unabhängig vom Betrag - eine getrennte Verbuchung der Belege nach Geschäftsjahr. Für die Zuweisung des Geschäftsjahres ist das Datum der Lieferung/Leistung massgebend. Ab der Dritten Kalenderwoche wird im Kreditorenbereich nur noch das neue laufende Jahr bebucht. Kreditorenbelege mit Lieferungs-/Leistungsdatum des vergangenen Jahres werden nach der Buchung separiert resp. kopiert. Ende der dritten Woche stellt die Mandatsbetreuerin resp. der Mandatsbetreuer den Dienststellen und Schulen eine Übersicht über diese Belege für die Beurteilung der Abgrenzung zur Verfügung. Verantwortlich für die Erstellung der Abgrenzungen ist die Dienststelle resp. Schule. Die Mandatsverantwortlichen des ZRW unterstützen diesen Prozess.

Wie im Handbuch für Finanz- und Rechnungswesen erläutert, ist das Prinzip der Wesentlichkeit zu berücksichtigen. Die zuständigen Personen der Dienststelle/Schule entscheiden, welche Positionen wesentlich sind und entsprechend abgegrenzt werden müssen. Grundsätzlich sind sämtliche Beträge > CHF 10'000 abzugrenzen (summarische Betrachtung der Belege resp. der noch nicht dokumentierten Geschäftsfälle für die Kontoposition). Die Beurteilung der Wesentlichkeit berücksichtigt einerseits die erwähnte Betragslimite von CHF 10'000 sowie die Relation des Betrages zum Budget der dreistelligen Kontoposition. Das bedeutet zum Beispiel, dass eine Abgrenzungsbetrag von CHF 1'000 wesentlich und somit abzugrenzen ist, wenn das Budget der Kontoposition CHF 2'000 beträgt.

Die nachstehenden Sachverhalte führen bei der BKSD zu keiner „pro rata – Abgrenzung“ (Liste nicht abschliessend):

- Abonnemente, Fachliteratur
- Weiterbildungen
- Schulpool
- Präventionspool

Die Zuweisung erfolgt nach dem Jahr, in dem der wesentliche Teil der Leistung erbracht wird.

**Fachweisung Nr.:** 10  
**Titel:** Abgrenzungen

Die Mandatsverantwortlichen führen eine zweckdienliche Aufstellung für die Erfüllung der Anforderungen (siehe nachsehende Tabelle) des Abschlussdossiers der Finanzkontrolle.

- Kontoauszüge SAP (Schlussaldo muss ersichtlich sein)
- Detaillierte Aufstellung mit folgenden Angaben:
  - Stand per 31.12. des Vorjahres
  - Auflösung im zu prüfenden Rechnungsjahr
  - Neubildung im zu prüfenden Rechnungsjahr
  - Stand per 31.12. des zu prüfenden Rechnungsjahres
  - Veränderung gegenüber Vorjahr
  - Gegenkonto in laufender Rechnung
  - Tatsächlicher Geldzufluss im jeweiligen Folgejahr (Werthaltigkeit)
- Begründung von Abweichungen grösser oder kleiner CHF 10'000.-- gegenüber Vorjahr
- Belege der einzelnen Abgrenzungssachverhalte